

Benjamin Kaiser
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
CDU/Grüne-Fraktion

Benjamin Kaiser • Am Schutzgraben 13 • 15907 Lübben (Spreewald)

Stadt Lübben (Spreewald)
Herrn Kolan

nur per E-Mail
buergermeister@luebben.de

Benjamin Kaiser
Am Schutzgraben 13
15907 Lübben (Spreewald)

Mob: 0170 / 520 27 52
Mail: info@benjamin-kaiser.de
Web: www.benjamin-kaiser.de

Lübben, 7. Januar 2016

Vorlagen-Nr. 2016/005 - Gesellschaftsvertrag der Stadt- und Überlandwerke

Sehr geehrter Herr Kolan,

die oben angegebene Vorlage nebst Anlagen veranlasst mich zu einigen Nachfragen, die, sofern möglich, vor der Sitzung des Hauptausschusses beantwortet werden sollen:

1. Organ der Beschlussfassung

Es ist vorgesehen, diesen Gesellschaftsvertrag durch den Hauptausschuss beschließen zu lassen. Hierzu frage ich, ob es im Sinne einer möglichst breiten Akzeptanz, aber auch einer notwendigen Transparenz nicht besser wäre, wenn die Stadtverordnetenversammlung, als höchstes Organ der kommunalen Selbstverwaltung über den Gesellschaftsvertrag entscheidet?

Gerade im Hinblick auf die Verweise innerhalb des Gesellschaftsvertrages auf die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung sollte auch dieses Gremium entscheiden.

Wie hat sich der Aufsichtsrat der Stadt- und Überlandwerke zum bisherigen Entwurf positioniert?

2. Inhaltliche Anfragen

1. Gesellschafterversammlung

Wer nimmt zukünftig die Aufgaben der Gesellschafterversammlung wahr? Der Hauptverwaltungsbeamte, der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung?

2. § 2 Gegenstand

Ist es noch zeitgemäß, den Gesellschaftszweck mit den Aufgaben Parkraumbewirtschaftung sowie Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern aufrecht zu erhalten?

3. § 8 Aufsichtsrat

Ist es beabsichtigt, den Aufsichtsrat in der laufenden Legislaturperiode von 7 Mitgliedern auf 5 zu verkleinern? Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht dafür? Wie würde sich der dann verkleinerte Aufsichtsrat zusammensetzen. (Sitze je Fraktion)

Eine Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nur durch die Stadtverordnetenversammlung möglich. Eine Abberufung soll jedoch nach dem vorliegenden Entwurf einzig und allein durch die Gesellschafterversammlung, mit ggf. nachträglicher

Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung möglich sein. Wäre es hier nicht sinnvoller, eine Abberufung ausschließlich von der Stadtverordnetenversammlung vornehmen zu lassen?

Woher kommt die Frist von 3 Monaten bei einer freiwilligen Mandatsniederlegung? Ist diese zwingend vorgeschrieben?

In § 8 Nr. 7 sind die Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder aufgeführt. Welche Berichtspflicht, welchem Gremium gegenüber ist gemeint?

In § 8 Nr. 9 ist von Aufwandsentschädigungen die Rede. Welche Aufwandsentschädigungen hat die Gesellschafterversammlung festgelegt. Gilt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2010/039 noch?

4. § 12 Gesellschafterversammlung

§12 Nr. 1b) regelt u.a. die Aufgaben der Gesellschafterversammlung. Hier ist geregelt, dass „Die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens ab einer Wertgrenze von 25.000 €...“ der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Wie ist das Verhältnis dieser Wertgrenze zu den Wertgrenzen der Hauptsatzung zu sehen? Muss zukünftig der Hauptausschuss gemäß §9 Abs. 1 Hauptsatzung über Angelegenheiten der SÜW entscheiden oder wird für diesen Fall der Hauptverwaltungsbeamte von diesen Wertgrenzen befreit

5. § 14 Jahresabschluss

§14 Nr. 3 beinhaltet u.a. den Ergebnisverwendungsvorschlag. Hier wird nur von einem Bilanzgewinn gesprochen. Besser wäre es, auch unter Berücksichtigung der Vergangenheit, entweder von Bilanzergebnis bzw. Bilanzgewinn/-verlust zu sprechen.

3. Anmerkungen der Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht führt auf Seite 2 4. Absatz aus, dass „der Gesellschaftsvertrag bestimmen sollte, dass Sie (der Hauptverwaltungsbeamte) auch Aufsichtsratsvorsitzender sind“. Wieso wurde dieser Hinweis, der den Regelungen der §§97 ff. Kommunalverfassung folgt, nicht in den neuen Gesellschaftsvertrag aufgenommen?

Für eine zeitnahe Beantwortung danke ich Ihnen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser